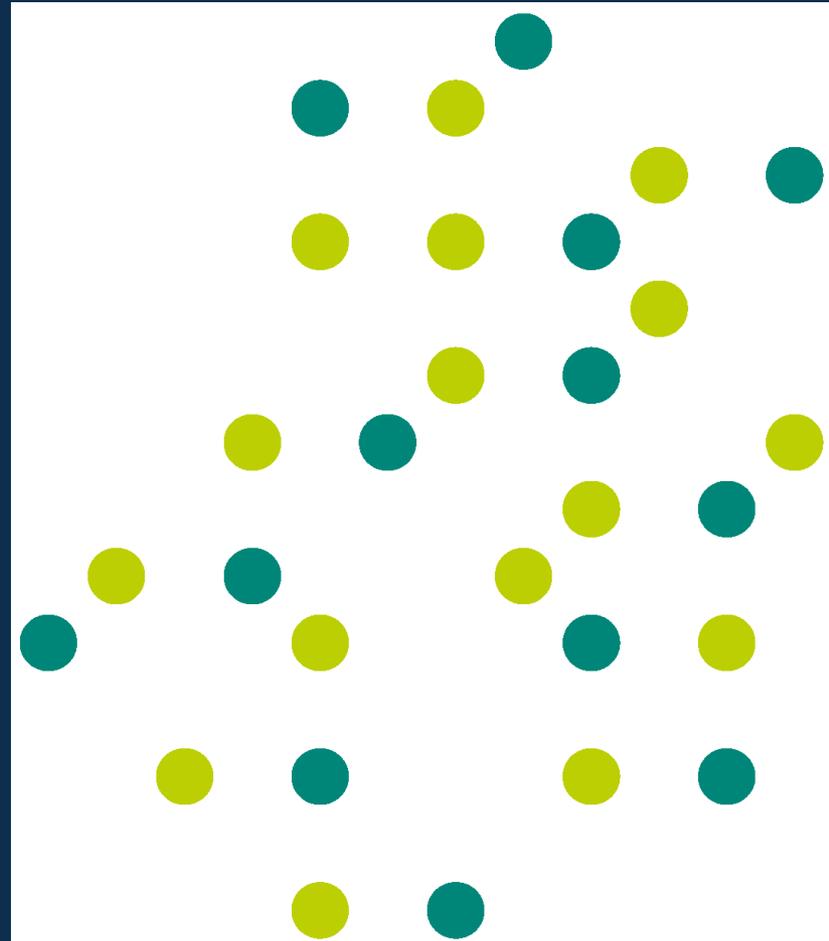




# Bericht des Stadtarchivars

Verwaltungs- und Sozialausschuss 04.12.23





## Warum ein Stadtarchiv?

- Schlicht und ergreifend: Land und Bundesrecht schreiben es vor!

### 2. Abschnitt: Kommunales und sonstiges öffentliches Archivgut

#### § 7 Kommunales Archivgut

(1) Die Gemeinden und Landkreise verwahren, erhalten und erschließen Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 2 Abs. 2 mit den entsprechenden Amtsdrucksachen als Archivgut in eigenen Archiven; sie sollen das Archivgut nutzbar machen. Dies gilt auch für Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 vom Archiv des Landkreises übernommen worden sind.

(2) Die Gemeinden und Landkreise überprüfen alle Unterlagen, die sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen. Sind die überprüften Unterlagen von bleibendem Wert, so sind sie in das Archiv zu übernehmen; anderenfalls sind sie zu vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend; anstelle des Landesarchivs entscheiden die Gemeinden und Landkreise.

(3) Die Gemeinden und Landkreise erlassen eine Archivordnung als Satzung. In der Satzung kann eine Verpflichtung zur Ablieferung von Belegexemplaren bestimmt werden; § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Beruht das Druckwerk oder nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des kommunalen Archivs, kann bestimmt werden, dass eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten dem kommunalen Archiv zu überlassen ist. §§ 4,5 und 6 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie § 6 a Abs. 2 gelten entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 6 Abs. 4, § 6 a Abs. 2) sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 6 Abs. 6 Satz 1 und 2, § 6 a Abs. 2) entscheiden die Gemeinden und Landkreise. Rechtsansprüche auf Einsichtnahme, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für Gemeindeverwaltungsverbände, Zweckverbände, Nachbarschaftsverbände und kommunale Stiftungen entsprechend.



## Warum ein Stadtarchiv?

- Leitet sich aus dem Grundgesetz ab: Anspruch auf nachvollziehbare und rechtsstaatliche Verwaltung.



## Das Archiv



<b>A 340</b>	5451	Leistung von Hand- und Fuhrfronen für die Pfarrgemeinde Arnach 1 Bü. Enthält: Streitsache zwischen der Pfarrgemeinde Arnach und dem Kirchenrat über die zu leistenden Hand- und Fuhrfronen zur Beseitigung von Baumängeln an Scheuer, Holzschopf, Wohnhaus, Waschhaus und Pfründgärten 1834; Auszüge aus den Heiligenrechnungen 1792 – 1834; Auszug aus der Beschreibung der kath. Pfarrstelle Arnach	(1792) 1834 – 1839
<b>A 341</b>	5455	Mesner, Mesnerbesoldungsleistungen 1 Schr.	1950 – 1950
<b>A 342</b>	5460	Berechnung der Zehntfrüchte für die Gemeindeparzellen der Pfarrei Arnach 1 Bü. Nr.1	1848
<b>A 343</b>	5460, 2410	Ablösung der Baulast, des Zehnten und der Gefälle 1 Bü. Nr.2 Enthält: Schätzungsprotokoll über die Ablösung der Baulast an den Kirchen-, Pfarr- und Mesnergebäuden, Berechnung der Abfindungssumme 1857; Repartition der Zehntablösungskapitalien und Zeitrenten zu der Pfarr- und Kaplaneistelle Arnach auf den Gemarkungen Arnach, Brugg, Geboldingen, Gensen, Humberg und Pfenders 1853/54; Zehntablösungsurkunde zwischen der katholischen Pfarrstelle Wurzach und der Parzelle Truschwende (1854 – 60); Gefällablösungsvertrag zwischen dem Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee und den ehemaligen Lehenleuten in Arnach (1851)	1848 – 1860
<b>A 344</b>	5500	Wissenschaft und Kunst, Volksbildung 5 Schr.	1961 – 1963



## Laufende Arbeit

- Übernahme pro Akte aus Registratur
  - Übernahme in das Archiv
  - Bewertung
  - Bestandsrevision pro lfd. Meter
  - Erschließung pro Akte
- 15 min
  - 10 min.
  - 15 min (x2)
  - 60 min
  - 30 min

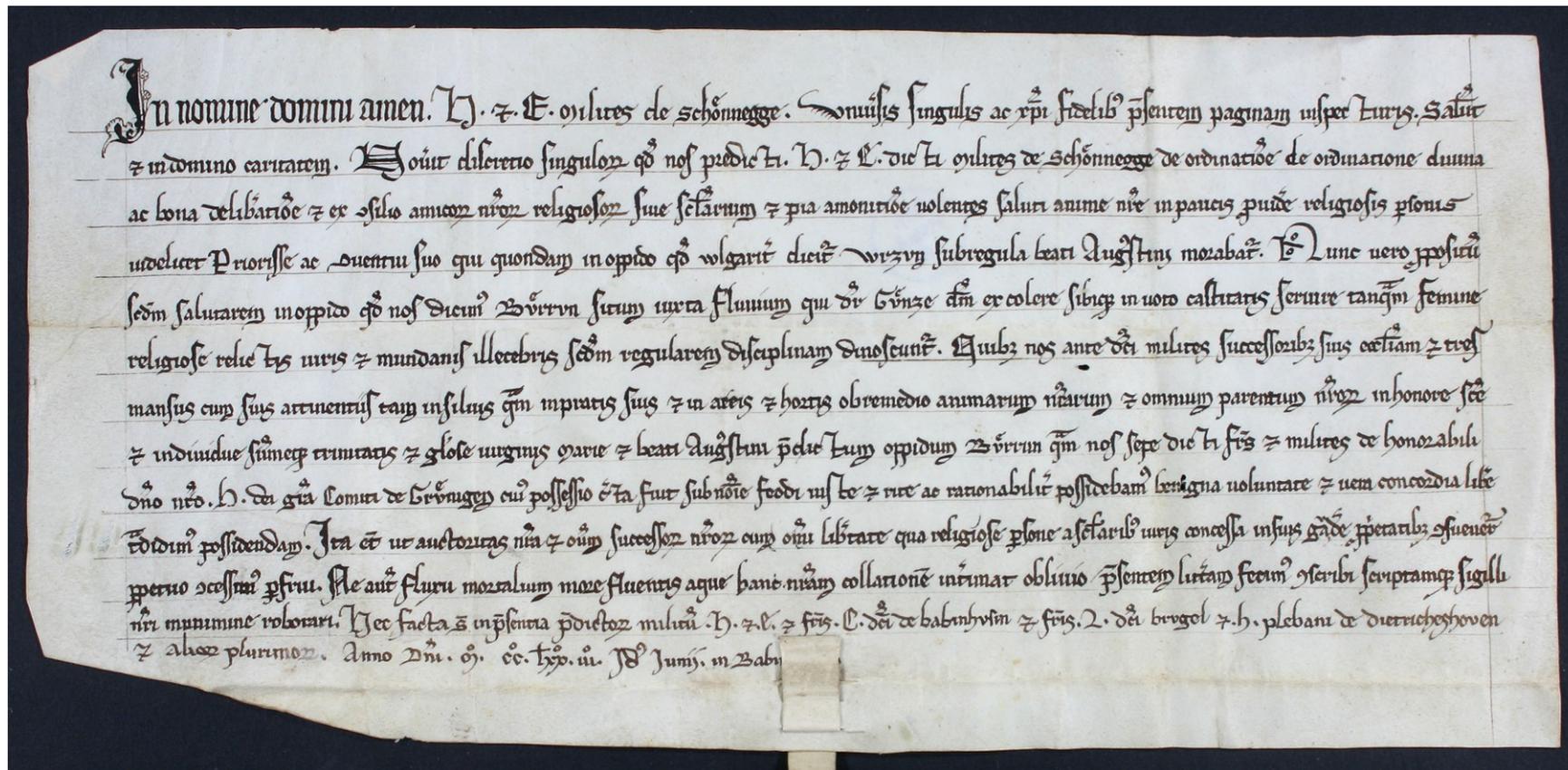


## Rechenbeispiel

- 1000 Akten (weniger als 3 pro Jahr und Mitarbeiter)
- Vorarchivisch  $1000 \times 15 \text{ min} = 15000 \text{ Minuten}$
- Übernahme  $10 \times 1000 = 10000 \text{ Minuten}$
- Bewertung  $15 \times 1000 \times 2 = 30000 \text{ Minuten}$
- Bestandsrevision  $15 \times 60 = 900 \text{ Minuten}$
- Erschließung  $10 \times 100 = 1000 \text{ Minuten}$
  
- Entspricht  $56.900 \text{ Minuten} = 948,3 \text{ Stunden}$
  
- (Verfügbar 595 Stunden)



## 750 Jahre Bad Wurzach





## Nächstes Aktion: 500 Jahre Bauernkrieg





Michael Tassilo Wild  
Stadtarchiv Bad Wurzach

